Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation (Anhang 1)

Vom 15. Dezember 2015 (Stand 1. Januar 2016)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 47 Bst. b und d der Kantonsverfassung[1)], in Vollziehung des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958[2)] und dessen Ausführungsvorschriften sowie des Gesetzes über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986[3)],

beschliesst:

§ 1 Anforderungen an Arztpersonen der Stufe 1

[1] Arztpersonen, die verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchungen von über 70-Jährigen (Art. 27 Abs. 1 Bst. b VZV[4)]) durchführen, müssen über folgende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen:

a) Kenntnis und Verständnis der für die verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen relevanten rechtlichen Grundlagen (SVG, SKV[5)], VRV[6)], VZV, kant. Ausführungsbestimmungen);
b) Kenntnis der administrativen Abläufe zwischen der kantonalen Behörde und der untersuchenden Arztperson;
c) Kenntnis der Indikationen für verkehrsmedizinische Abklärungen, Zusatzuntersuchungen und ärztlich begleitete Kontrollfahrten sowie des diesbezüglichen Vorgehens;
d) Kenntnis des Untersuchungsgangs;

1) BGS 111.1
2) SR 741.01
3) BGS 751.22
4) SR 741.51
5) SR 741.013
6) SR 741.11

e) Fähigkeit zur Beurteilung der Fahreignung gemäss den medizinischen Mindestanforderungen (Anhang 1 VZV[7)]) in den einzelnen Diagnosegruppen sowie Erkennen eines Konsums problematischer Substanzen;
f) Kenntnis der verkehrsrelevanten Einschränkungen und Erkrankungen bei über 70-Jährigen und Fähigkeit, die Fahreignung, insbesondere bei Vorliegen von kognitiven Defiziten, zu beurteilen;
g) Kenntnis der verschiedenen medizinischen Richtlinien der Fachgesellschaften (z.B. Richtlinien bezüglich Fahreignung bei Diabetes mellitus der Schweizerischen Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie) und Fähigkeit, diese anzuwenden;
h) Kenntnis der Auflagen, welche die kantonale Behörde verfügen kann;
i) Fähigkeit, die Informationen richtig den kantonalen Behörden zu übermitteln (Anhang 3 VZV[8)]).

[7)] SR 741.51
[8)] SR 741.51

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
15.12.2015	01.01.2016	Erlass	Erstfassung	GS 2015/073

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	15.12.2015	01.01.2016	Erstfassung	GS 2015/073